

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 07.12.2021

Nr.: 44

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 372 Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen 597
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 373 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg 600
 - 374 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung - Niederschlagswasserabgabensatzung - (NSWAS).... 601

375 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser- Wasserversorgungssatzung - (WVS).601

376 8. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung –602

2. Amtliche Bekanntmachungen

377 Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"603

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land**2. Amtliche Bekanntmachungen****372**Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land
zur Anordnung der Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen
und Kontaktpersonen**

Für die im Gebiet des Landkreises Jerichower Land wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Jerichower Land haben, wird Folgendes verfügt:

I. Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen

1. Personen, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde (infizierte Personen), haben sich unverzüglich in ihrer Wohnung abzusondern (so genannte häusliche Quarantäne).
2. Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören (Kontaktpersonen), haben sich ebenfalls unverzüglich in der Wohnung abzusondern.

Die Pflicht zur Absonderung gilt nicht für Kontaktpersonen, die geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 4 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) sind. Die Ausnahme für diese Kontaktpersonen gilt ausschließlich unter der Bedingung, dass bei ihnen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, und weiterhin kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Sollte sich nach Kenntnisnahme der positiven Testung bei einer geimpften oder genesenen Person ein typisches Symptom einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einstellen, hat diese Person eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vornehmen zu lassen. Bei einem positiven Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt diese Person als infizierte Person, für die die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung besteht.

3. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für die betroffenen Personen (infizierte Personen oder Kontaktpersonen, die nicht von der Pflicht zur Absonderung ausgenommen sind) an dem Tag, an dem die infizierte Person Kenntnis davon erlangt hat, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.

Die Pflicht zur Absonderung endet 14 Tage nach Kenntnisnahme des positiven Tests, soweit zu diesem Zeitpunkt kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mehr vorliegt.

4. Während der angeordneten häuslichen Quarantäne ist es den betroffenen Personen untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises Jerichower Land zu verlassen.
5. Den betroffenen Personen ist es ferner untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren.
6. Soweit bei infizierten Personen oder Kontaktpersonen am letzten Tag der häuslichen Quarantäne typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, haben diese eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vornehmen zu lassen. Bei einem positiven Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht weiterhin die Pflicht zur Absonderung. Der Landkreis Jerichower Land ist unverzüglich zu unterrichten.

7. Diese Anordnungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.

II. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land als bekanntgegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheitsamt des Landkreises Jerichower Land, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr,
 Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:00 Uhr

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2022 außer Kraft.

III. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Pflichten zur Absonderung können nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden.

Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ordnungsbehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

IV. Kontaktaufnahme zum Landkreis Jerichower Land

Bei Fragen zu dieser Allgemeinverfügung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Landkreises Jerichower Land Auskunft geben.

Diese erreichen Sie wie folgt:

- unter den Telefonnummern
03921 949-5300
03921 949-5353
- per E-Mail (nur für formlose Schreiben ohne elektronische Signatur)
Gesundheitsamt@lkjl.de
- per Post über die Anschrift
Landkreis Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9

Diese Kontaktdaten des Gesundheitsamtes sind auch zu nutzen, wenn nach dieser Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Unterrichtung des Landkreises Jerichower Land besteht oder eine Zustimmung einzuholen ist.

V. Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zuständige Behörde kann nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat und die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Die Erkrankung an COVID-19 ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t) IfSG. Auch der direkte oder indirekte Nachweis des SARS-CoV-2-Virus ist – unabhängig einer Entwicklung von Erkrankungssymptomen – gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG namentlich zu melden, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen.

Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut Robert-Koch-Institut im Mittel 5 bis 6 Tage, spätestens nach 10 bis 14 Tagen entwickeln 95 Prozent der Infizierten Krankheitszeichen. Aus Einzelbeobachtungen lässt sich schließen, dass schon kurze Zeit nach der Aufnahme des Virus eine hohe Ansteckungsfähigkeit (Infektiosität) bestehen kann, das heißt, dass eine Ansteckung anderer Personen am Tag nach der eigenen Infektion, möglicherweise sogar am selben Tag erfolgen kann.

Gerade bei ungeimpften Personen, die sich mit dem Virus anstecken, besteht neben der Gefahr eines schweren Verlaufs der Infektion auch eine hohe Wahrscheinlichkeit der ungehinderten Weitergabe des Virus. Es können auch Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden, d.h. infektiös sein, noch bevor erste Symptome auftreten bzw. ohne dass diese Personen selbst Symptome entwickeln.

Vor diesem Hintergrund müssen unverzüglich umfängliche wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden umfangreiche Rechte zur Anordnung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr ein. Hierzu zählen:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich der Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Gemäß §§ 28 - 30 IfSG dürfen hierfür die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden.

Die Anordnung der Absonderung in der Häuslichkeit und die Anordnung diese ohne Zustimmung nicht zu verlassen, sind auf Grund der bei den unter Punkt I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen vorliegenden Infektionen oder der Ansteckungsgefahr zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern.

Die Absonderung in der eigenen Häuslichkeit ist auch erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Gesundheitsamt grundsätzlich zu treffenden Anordnungen lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen auch die in dieser Rechtsverordnung festgelegten Ausnahmen von der Einschränkung. Zudem kann das Gesundheitsamt abweichende Anordnungen zulassen, so dass auf Sonder- und Härtefälle individuell eingegangen und diese gesondert geregelt werden können.

Regelungen zur Absonderung oder Testung auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs muss den Anordnungen Folge geleistet werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Burg, den 6. Dezember 2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Hinweise

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Schnupfen, infektionsbedingte Atemnot, Fieber.

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und es muss angegeben werden, dass eine Quarantäneanordnung besteht.

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

373

Wasserverband Burg

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung - (NSWAS)

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 (1) Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 17.11.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Niederschlagswasserabgabensatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 der Niederschlagswasserabgabensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Gebührensätze

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 3,29 EUR / 10 m² überbauter und befestigter Fläche."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2022 in Kraft.

Burg, den 17. November 2021

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

374

Wasserverband Burg

**3. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg
- Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung –**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S 384), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 (1) Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 17.11.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung (SWGS) vom 06.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (1) und (2) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

1. bis Q3 4	9,00 EUR/Monat
2. bis Q3 10	22,50 EUR/Monat
3. bis Q3 16	36,00 EUR/Monat
4. bis Q3 25	56,25 EUR/Monat
5. bis Q3 63	141,75 EUR/Monat
6. bis Q3 100	225,00 EUR/Monat
7. bis Q3 250	562,50 EUR/Monat

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,95 EUR / Kubikmeter."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2022 in Kraft.

Burg, den 17. November 2021

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

375

Wasserverband Burg

**4. Änderungssatzung zur
Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung - (WVS)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom

19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), des § 50 der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. S. 1295), des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), und der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 17.11.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der Punkt 1.3. und 1.4. der Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Wasserpreis

„1.3. Der Mengenpreis beträgt für Tarifkunden 1,36 EUR/ m³.

1.4. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße:

bis Q3 4	8,94 EUR/Monat
bis Q3 10	22,35 EUR/Monat
bis Q3 16	35,76 EUR/Monat
bis Q3 25	55,88 EUR/Monat
bis Q3 63	140,81 EUR/Monat
bis Q3 100	223,50 EUR/Monat
bis Q3 250	558,75 EUR/Monat.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2022 in Kraft.

Burg, den 17. November 2021

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

376

Wasserverband Burg

8. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 (1) Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), und des § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Burg vom 17.05.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.09.2020, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 17.11.2021 folgende 8. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung vom 17.05.2010 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung („Gebührensätze“) wird der Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe a) und b) wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensätze

Absatz 1

„b) bei abflusslosen Sammelgruben:
80 EUR je Jahr“

Absatz 2

„a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
37,12 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm

b) abflusslosen Sammelgruben:
12,44 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2022 in Kraft.

Burg, den 17. November 2021

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

377

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 17.11.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) i. V. m. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 07/2021).

Die Planinhalte des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht sind Festlegungen gemäß § 9 Abs. 1 LEntwG LSA für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur

- Entwicklung der Siedlungsstruktur mit Festlegung der zentralen Orte der unteren Stufe (Grundzentren) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 LEntwG LSA sowie räumlicher Abgrenzung der Mittelzentren, der Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und der festgelegten Grundzentren gemäß Kap. 2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)
- Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge gemäß Kap. 2.2 LEP LSA 2010
- Großflächiger Einzelhandel gemäß Kap. 2.3 LEP LSA 2010

sowie deren kartografischer Darstellung gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit wird gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zum Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg", zu seiner Begründung und zu seinem Umweltbericht.

Dazu werden der Entwurf des Sachlichen Teilplans sowie die Festlegungskarten mit Karte 1 - Zeichnerische Darstellung sowie Karten 2.1.1 bis 2.3.24 Räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte einschließlich der zugehörigen Begründung und der Umweltbericht sowie als Anlagen zu dem Entwurf die Anlage 1 Zentrale Orte Konzept der Planungsregion Magdeburg, welche unter Berücksichtigung des Beschlusses der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 02.09.2015 (Beschluss-Nr. RV 06/2015) erarbeitet wurde, die Anlage 2 Raumordnerischer Vertrag der Orte Flechtingen und Calvörde, die Anlage 3 Raumordnerischer Vertrag der Orte Güsten und Alsleben (Saale), die Anlage 4 Raumordnerischer Vertrag der Orte Oebisfelde und Weferlingen und die Anlage 5 Raumordnerischer Vertrag der Orte Rogätz und Colbitz gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG im Zeitraum

vom 03. Januar 2022 bis zum 07. Februar 2022

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
3. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, sind am Mo. 08:30 – 16:00 Uhr, Öffnungszeiten sind am Di. 08:30 – 16:00 Uhr, am Mi. 08:30 – 16:00 Uhr, am Do. 08:30 – 17:00 Uhr und am Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.
4. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.
5. Kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr, aufgrund der Corona-Maßnahmen wird um telefonische Voranmeldung gebeten und es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein verpflichtendes 3-G-Zugangsmodell gilt.

Die Auslegung erfolgt auch durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link: <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>.

Stellungnahmen können bis zum **11. Februar 2022** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an info@regionmagdeburg.de gesendet werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STp ZO PR MD“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist **am 11. Februar 2022** sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 01.12.2021

gez. i.V. Burchardt
Vorsitzender

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.